

Vorbemerkungen:

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) NRW können kreisangehörige Kommunen mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung der Kommune gegen Kostenerstattung übernimmt.

Nach dem Inhalt der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.01.2003/10.01.2003 übernimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meckenheim nach den maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW bei Bedarf die Prüfung der Rechnungen und von Vergaben für den bautechnischen Bereich, soweit der Stadt Meckenheim Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Davon unbenommen ist eine Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen.

Erläuterungen:

In der kommunalen Praxis hat die Stadt Meckenheim letztmalig 2013 Prüfungsleistungen der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises in Anspruch genommen. Seitdem ruht die Vereinbarung; gleichwohl bestehen die vertraglichen Verpflichtungen für den Rhein-Sieg-Kreis fort.

Zwischenzeitlich stehen beim Prüfungsamt des Kreises auch nicht mehr die notwendigen personellen Ressourcen für Prüfungsleistungen im Sinne einer gelebten Vereinbarung zur Verfügung.

Aus vorstehenden Gründen ist es nicht mehr sachgerecht, weiter an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuhalten. Seitens Stadt und Kreis besteht daher Einvernehmen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzuheben.

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 18.12.2018 wurde u. a. die GO NRW zum 01.01.2019 geändert. Neugefasst wurden auch die Regelungen über die örtliche Rechnungsprüfung.

So enthält die geänderte GO NRW in § 101 Abs. 1 Satz 4 zur interkommunalen Zusammenarbeit nunmehr (wieder) den Verweis, dass die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW entsprechend anzuwenden sind. Damit gelten für Aufgabenübertragungen der örtlichen Rechnungsprüfung – und somit auch für die Aufhebung – die Verfahrensvorschriften des § 24 GkG NRW, wonach die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist und diese die Aufhebung bekanntzumachen hat.

Danach wird die Aufhebungsvereinbarung wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)